



Unsere Allgemeinen Bedingungen

Sprachreiseveranstalter

RH New Germany GmbH

Geschäftsführer: Hongyu Ren

Schillerstr. 54

15738 Zeuthen

Tel: 0049/33762/808 288

Fax: 0049/33762/808 279

Homepage: www.rhgmbh.de

Eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer HRB 22071

1. Anmeldung und Bestätigung

1. Die Anmeldung zu den gewünschten Leistungen erfolgt schriftlich – auch per E-Mail oder Fax – bei der RH New Germany GmbH (nachfolgend RH genannt).

2. Nach Eingang der Anmeldung bestätigen wir die Buchung innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Datum der Anmeldung. Die Zeit wird benötigt, um die Verfügbarkeit aller bestellten Leistungen zu überprüfen. Mit der schriftlichen Bestätigung über die gewünschten Reiseleistungen durch RH an den Reiseteilnehmer (unter der angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse) kommt der Reisevertrag zwischen Reiseteilnehmer und RH zu Stande.

2. Zahlung des Reisepreises vor Reiseantritt, Anzahlung

1. Zahlungen auf den Reisepreis, auch die Anzahlung, sind nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB zu leisten. Den Nachweis über den erforderlichen Versicherungsschutz erhalten Reiseteilnehmer gleichzeitig mit der Buchungsbestätigung.

2. Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises pro Reiseteilnehmer fällig. Der restliche Reisepreis ist 28 Tage vor Reiseantritt zu zahlen. Bei Reiseverträgen, die weniger als 28 Tage vor Reiseantritt geschlossen werden, ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig. Ohne vollständige Zahlung besteht für den Reiseteilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch RH.

3. RH ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vom Reiseteilnehmer zu verlangen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer Nachfrist vorher durch RH dem Reiseteilnehmer schriftlich mitgeteilt worden ist.

3. Leistungen / Nebenabreden / Leistungsänderungen

1. Ändernde oder ergänzende Abreden zu den vertraglichen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit RH. Sie erreichen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden.



2. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Reise- und Leistungsbeschreibungen von RH und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung und schriftlichen Vereinbarung. Soweit eine Reisebestätigung und schriftliche Vereinbarung mit RH nicht erfolgt, sind Wünsche auf der Buchungsanmeldung nur als unverbindlicher Wunsch anzusehen, für dessen Erbringung eine Gewährleistung nicht übernommen werden kann.

3. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen vor Vertragsabschluss bleiben vorbehalten. RH ist verpflichtet, den Reiseteilnehmer über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren.

4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung nach Vertragsabschluss ist der Reiseteilnehmer berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Reisende hat dieses Recht der Absage unverzüglich schriftlich der RH gegenüber geltend zu machen.

4. Flugbeförderung

1. Die Gestaltung des Flugplanes und dessen Einhaltung liegen im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden.

2. Bei den mit der Buchungsbestätigung bekannt gegebenen Reisezeiten für die gebuchten Reisetage handelt es sich zunächst nur um voraussichtliche Reisezeiten. Die genauen Reisezeiten werden mit Übersendung der Reiseunterlagen bekannt gegeben. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung, der ausführenden Fluggesellschaften und des Fluggerätes sind teilweise nicht vermeidbar.

5. Preisänderung

1. RH ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile auf Grund von Umständen verändern, die von RH nicht zu vertreten sind, z.B. die Erhöhung der Beförderungskosten sowie eine Änderung der Wechselkurse.

2. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

6. Rücktritt

1. Der Reiseteilnehmer ist berechtigt, jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei RH. Wir empfehlen Ihnen dringend, Ihre Rücktritts- bzw. Änderungswünsche in Ihrem eigenen Interesse und aus Beweisgründen schriftlich zu erklären.

2. Bei einem Rücktritt hat RH Anspruch auf eine angemessene Entschädigung anhand nachfolgender Prozentsätze, bei deren Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen berücksichtigt sind:

bis 30 Tage vor Reiseantritt 15%,
ab 29. Tag bis 20. Tag vor Reiseantritt 25%,
ab 19. Tag bis 08. Tag vor Reiseantritt 35%,



ab 07. Tag vor Reiseantritt 50%,
am Tag des Reiseantritts, bzw. bei Nichtantritt der Reise 60%.

3. Grundsätzlich wird sich RH bei den Leistungsträgern bemühen, ersparte Aufwendungen für die Nichtanspruchnahme der Leistung zu erhalten. Soweit solche ersparten Aufwendungen an RH erstattet werden, wird RH diese auch an den Kunden weitergeben.

7. Ersatzperson

Der Reiseteilnehmer kann sich vor Reisebeginn durch eine dritte Person ersetzen lassen, sofern diese den besonderen Reiseerfordernissen genügt und ihrer Reisetilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Dies muss schriftlich erfolgen! Die durch die Teilnahme eines Dritten entstehenden Kosten, mindestens 30,-€, pauschal und ohne Nachweis, hat der Reiseteilnehmer zu tragen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Reisetilnehmer uns gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

8. Umbuchung

Umbuchungen (z.B. von Reisettermin, Unterkunft, Flugverbindung usw.) sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den o. a. Bedingungen und nachfolgender Neuanschließung, sofern verfügbar, möglich.

9. Rücktritt, Kündigung des Reisevertrages wegen besonderer Umstände

1. Wird die Reise bzw. der Antritt der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reisetilnehmer als auch RH den Reisevertrag kündigen. Bei Kündigung vor Reisebeginn aus vorgenannten Gründen erhalten Sie den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, wird der Reisetilnehmer, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsah, zurückgeführt. Die Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte. Im Übrigen gehen Mehrkosten zu Ihren Lasten.

2. Bei Nichterreichen einer in der Leistungsbeschreibung festgesetzten Mindestteilnehmerzahl ist RH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann spätestens bis 2 Wochen vor Antritt der Reise erklärt werden. Bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet.

3. RH kann ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet der vertraglichen Vereinbarungen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Im Falle dieser Kündigung behält RH grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der der RH von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

10. Nicht in Anspruch genommene Leistungen



Nimmt der Reiseteilnehmer einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. RH wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen bei den Leistungsträgern bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

11. Beschränkung der Haftung

1. Die vertragliche Haftung von RH gegenüber dem Reiseteilnehmer für Schäden aus dem Reisevertrag, ausgenommen Körperschäden, ist auf den zweifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder

b) RH für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Die Haftung von RH gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Sachschäden je Reiseteilnehmer und Reise auf den zweifachen Reisepreis beschränkt.

3. RH haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

12. Gewährleistung/Abhilfe

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reiseteilnehmer Abhilfe verlangen. RH kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reiseteilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Buchung der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Anspruch auf Minderung besteht nicht, soweit es der Reiseteilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet RH innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag durch schriftliche Erklärung kündigen.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von RH verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt wird. Der Reiseteilnehmer schuldet RH den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.



4. Der Reiseteilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den wir nicht zu vertreten haben.

13. Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

Verlust oder Beschädigung bei Flugreisen empfehlen wir dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Ohne eine solche rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes, da internationale Abkommen und gesetzliche Bestimmungen, zum Beispiel für Flug- und Seegepäck, Ausschlussfristen enthalten.

14. Anspruchstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

1. Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen müssen vom Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber RH unter der am Ende dieser Allgemeinen Reisebedingungen genannten Adresse geltend gemacht werden. Diese Frist gilt auch für vertragliche Ansprüche des Reiseteilnehmers auf Grund von Kündigung des Reisevertrages wegen Mangels oder bei höherer Gewalt. Für die Fristwahrung ist das Datum des Zugangs der Reklamation maßgebend. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

2. Ansprüche des Reisenden nach den §§651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und uns Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder RH die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Einreise-, Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

1. Die Bekanntgabe der obigen Bestimmungen, wie auch der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente, vor der Buchung einer Reise oder einer Reiseleistung dem Reisenden gegenüber, bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Buchung. Unterstellt wird dabei, dass der Reisende Staatsbürger des Staates ist, in dem die Reise gebucht wird, es sei denn, dass die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat erkennbar ist. In der Person des Reisenden begründete persönliche Umstände können nicht berücksichtigt werden, soweit sie der Reisende nicht ausdrücklich bei der Buchung mitgeteilt hat.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer Änderung dieser Bestimmungen durch die staatlichen Behörden besteht. Wir haften nicht für rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende RH mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von RH zu vertreten ist.

Dem Reiseteilnehmer wird nahe gelegt, selbst die Nachrichtenmedien bzw. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes wegen plötzlich auftretender Änderungen der Bestimmungen in seinem Reiseland zu verfolgen, um sich frühzeitig auf die geänderten Umstände einstellen zu können.



3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Reisende sich rechtzeitig über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxenmaßnahmen informieren sollte. Ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Allgemeine Informationen geben insbesondere Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrende Ärzte, Tropenmediziner, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

4. Soweit RH gemäß der Reiseausschreibung die Besorgung von Visa und/oder ähnlichen Reisedokumenten übernimmt, erfolgt diese Besorgung im Auftrag des Reisenden. Die Erteilung von Visa und/oder ähnlichen Reisedokumenten durch die zuständigen nationalen oder ausländischen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtungen von RH aus dem Reisevertrag.

16. Identität der ausführenden Fluggesellschaft bei gebuchten Flugleistungen

Gemäß der EU-Verordnung weist RH hiermit auf die Verpflichtung des Veranstalters hin, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft für alle Beförderungsleistungen auf dem Hin- und Rückflug vor Vertragsschluss zu informieren, sofern die Fluggesellschaft bereits vor Vertragsschluss feststeht. RH verweist insoweit auf die Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung über die eingesetzten Fluggesellschaften. Soweit die Fluggesellschaft noch nicht feststeht, informiert RH den Reisenden vor Vertragsschluss über die Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Sobald die Fluggesellschaft feststeht, werden wir sicherstellen, dass dem Reiseteilnehmer die Informationen hierüber so rasch wie möglich zugehen. Dies gilt auch für jede etwaige Änderung bei den die Flugleistung ausführenden Fluggesellschaften.

17. Reiseversicherung

In den Reisepreisen sind Reiseversicherungen nicht enthalten. Wir empfehlen den Abschluss von Reiserücktrittskosten-, Reisehaftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung.

18. Abtretungsverbot

Jegliche Abtretung von Ansprüchen des Reiseteilnehmers gegen RH ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot betrifft sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag und damit im Zusammenhang stehende Ansprüche sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Vorbezeichneten Ansprüche des Reiseteilnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand von RH ist Berlin. Für den Fall, dass der Reiseteilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche von RH gegen den Reiseteilnehmer der Gerichtsstand Land Brandenburg vereinbart.